



**« Katzenhilfe »
Stuttgart eV**

Satzung der Katzenhilfe Stuttgart e.V.

Satzung der Katzenhilfe Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Stuttgart e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Registernummer VR 3486 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich ist Stuttgart und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
 - a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - b. die Gewährung von Schutz und Hilfe für wildlebende Katzen und in begründeten Einzelfällen anderen Katzen
 - c. die Kastration wildlebender Katzen und in begründeten Einzelfällen anderer Katzen
 - d. die Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Katzen, aber auch bei gegebenem Anlass von sonstigen Tieren,
 - e. die vorübergehende Unterbringung von Katzen bis zur Übergabe an Dauerplätze.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
 - a) jede natürliche Person Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden)
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Nennung der Gründe nicht erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein oder in grober Weise zuwider handelt
 - b) den Vereinszweck oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
 - c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach dessen Mitteilung ein schriftlicher Einspruch zu Händen des Vorstandes zulässig. Über den endgültigen Ausschluss beschließt sodann die Mitgliederversammlung, welcher der Vorstandsbeschluss sowie der Einspruch des Mitglieds in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung
 - des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- Bei Mitgliedern, die aus einem dem laufenden Jahr vorausgehenden Zeitraum einen Beitragsrückstand von mehr als 5,00 Euro haben, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des Betrages.
- Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt.
- Alle Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB.

§ 6 Beiträge und Spenden

- Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, hat dieses keinen Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- Der Jahresbeitrag ist innerhalb des Geschäftsjahres fällig.
- Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Beisitzer (ständiger Vertreter des Kassierers)
 - dem Schriftführer
- Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
 - Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer geschäftsfähig und volljähriges Mitglied des Vereins ist.
 - Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen haben, abzustimmen, diese wird so oft wiederholt, bis ein Mitglied die einfache Mehrheit hat.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben,

wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds handlungsfähig und beschlussfähig geblieben ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied mit einer restlichen Amtszeit von mehr als sechs Monaten aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen, in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind - jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.
2. Die Geschäftsleitung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Regelungen von bedeutenden Finanzangelegenheiten des Vereins betreffend, diese werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist bei der Führung seiner Geschäfte an das Gesetz, an die Satzung, seine Geschäftsordnung sowie an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand berichtet über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat bei dessen Sitzungen sowie an die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und Beschlussfassung
 - f) Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - g) Der Kassierer hat die Funktion, die laufenden Geschäfte des Geldverkehrs und der Verwaltung des Geldvermögens nach Weisung durch Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates wahrzunehmen und für die Führung der Bücher des Vereins zu sorgen.
7. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgaben übertragen, die in der Geschäftsordnung festgeschrieben sind.
8. Liegt ein dringender Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontenvollmachten entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss von 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform, telefonisch oder mündlich erfolgen. Eine Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer geschäftsfähig und volljähriges Mitglied des Vereins ist.
3. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht zugleich im Vorstand sein.
4. Die Wahl zum Verwaltungsrat ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die Bewerber, die die meisten Stimmen haben, abzustimmen.
5. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Verwaltungsrat trotz Ausscheidens eines Mitgliedes handlungsfähig und beschlussfähig geblieben ist. Scheidet ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied mit einer restlichen Amtszeit von mehr als sechs Monaten aus, kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der noch verbleibenden Mitgliedern für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen, in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
6. Der Verwaltungsrat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist an das Gesetz, die Satzung sowie an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Verwaltungsrat berichtet über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit an die Mitgliederversammlung.
3. Der Verwaltungsrat und der Vorstand beraten und beschließen gemeinsam in bedeutenden Finanzangelegenheiten des Vereins, ausgenommen den Finanzangelegenheiten der alltäglichen Geschäftstätigkeiten. Bedeutende Finanzangelegenheiten sind Geldanlagen oder Ausgaben, die nicht zu den alltäglichen Geschäftstätigkeiten gehören. Liegen die Ausgaben pro Einzelfall über 10% des Vereinsvermögens, so bedarf es pro Einzelfall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Der Verwaltungsrat fasst und beschließt mit einfacher Mehrheit den Teil der Geschäftsordnung des Vorstandes, der die Finanzangelegenheiten des Vereins zum Inhalt hat.
5. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, vom Vorstand Bericht über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Vorstandes für die laufende oder die nächste Sitzung des Verwaltungsrates zu fordern. Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam haben das Recht, alle Papiere und Bücher des Vereins einzusehen.
6. Verwaltungsrat und Vorstand entscheiden gemeinsam über Verbandsmitgliedschaften.

§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab – jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Die Sitzungen werden vom Sprecher des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und mit einer Frist von sieben Tagen.
2. Der Verwaltungsrat lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt in Textform und mit einer Frist von sieben Tagen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Bei Punkten, die einer Abstimmung bedürfen und bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstands befangen ist, hat der Betroffene kein Stimmrecht.
4. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Sprecher des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter.

§ 14 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Verwaltungsratsmitglieder als auch Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Ist die Anzahl der gewählten Verwaltungsratsmitglieder geringer als die der gewählten Vorstandsmitglieder, können keine Beschlüsse in bedeutenden Finanzangelegenheiten, außer Geldanlagen, gefasst werden, bis die Anzahl der Verwaltungsratsmitgliedern mindestens der der Vorstandsmitglieder beträgt. In bedeutenden Finanzangelegenheiten - ausgenommen hiervon sind Geldanlagen -, die bisher von Verwaltungsrat und Vorstand beraten und beschlossen wurden, bedarf es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder oder der Verwaltungsrat durch Beschluss dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen, wobei die Einladung an die jeweils letzten dem Verein bekannten Adressen der Mitglieder verschickt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen unter Einhaltung der 14-tägigen Einladungsfrist nach Einreichung des Antrags stattfinden. Dabei muss die Einladung den originalen Wortlaut des Einberufungsverlangens wiedergeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Erschienenen dies verlangt.
6. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder belegt und durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Verwaltungsrats und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates
- Wahl und Amtsenthebung der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Verwaltungsrats sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung durchführen zu können.
2. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam zwei kommissarische Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
5. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis des Prüfungsberichts der Mitgliederversammlung mit und stellen die Anträge über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftung des Vereins seiner Mitglieder gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.
2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Katzenhilfe Stuttgart, insbesondere für Tierarztkosten und Futterkosten der Futterplätze wildlebender Katzen, Dauerpflegekatzen und Pflegekatzen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2021 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den 16. Oktober 2021 (vorbehaltlich Eintragung)